

LANDESGESETZBLATT

FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 4. Mai 2017

www.ris.bka.gv.at

16. Verordnung: Höchstzulässiges Einkommen nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997

16. Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2017, Zl. 02-WuS-3/3-2017, mit der das höchstzulässige Jahreseinkommen (Familieneinkommen) gemäß Anlage I des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 60/1997, valorisiert wird

Auf Grund der Anlage I Z. 2 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 – K-WBFG 1997, LGBl. Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

Artikel I

Das höchstzulässige Jahreseinkommen (Familieneinkommen) gemäß Anlage I des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, beträgt

- a) bei Einräumung des Miet- oder Nutzungsrechtes oder für die Gewährung von Annuitätenzuschüssen bei einer Haushaltsgröße von
- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 1 Person | 38.000 Euro |
| 2 Personen | 55.000 Euro |
| für jede weitere Person jeweils | 6.000 Euro |
- zusätzlich;
- b) bei Übertragung von Wohnungen in das Eigentum (Wohnungseigentum) und für die Gewährung von Wohnbauförderungskrediten an natürliche Personen einen gegenüber den Höchstsätzen nach lit. a jeweils um 4.000 Euro angehobenen Betrag.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Kärntner Landesregierung, LGBl. Nr. 45/2011, außer Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser